

FC Wallbach 1949 Statuten



Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Der FC Wallbach wurde am 6. August 1949 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallbach.

Er bezweckt die Ausüb<mark>ung d</mark>es Fussballsportes unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

Zweck

Art. 2 Der FC Wallbach ist politisch und konfessionell neutral.

Neutralität

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Vereinsjahr

Die Vereinsfarben sind rot/weiss.

Vereinsfarben

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden also von der männlichen Form miterfasst.

Weibliche Form

Art. 3

Der FC Wallbach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Der Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind den Statuten, Reglementen und Beschlossen der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVNWS unterstellt.

Verband

Art. 4 Als Mitglied vom Schweizerischen Fussballverband unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Ethik

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen anktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennen.

Voraussetzungen

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Aufnahmegesuch

Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Der Übertritt van den Junioren zu den Aktiven erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Junioren

Art. 6 Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Entscheid

Art. 7 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Kategorien

- a) Aktive
- b) Senioren und Veteranen
- c) Junioren
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Freimitglieder
- Art. 8 Passivmitglied ist, wer den vom Vorstand festgesetzten
 Betrag (Passiv-Gönner) bezahlt oder den Verein bei seinen
 Anlässen unterstützt (Passiv-Helfer).

Passivmitglied

Art. 9 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehren-Mitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Ehrenmitglied

Art. 10 Die Freimitgliedschaft erhält, wer sich durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Freimitglied

Art. 11 Die Mitglieder aller Kategorien des FC Wallbach haben folgende Rechte:

Rechte

- a) An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- b) Über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (GV, Cluborgan, Homepage ...).
- c) Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen van diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 12 Die Mitglieder des FC Wallbach haben folgende Pflichten:

Pflichten

- a) Sich gegenüber dem FC Wallbach treu und loyal zu verhalten.
- b) Die Statuten, Reglemente und Beschlusse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVNWS und des FC Wallbach zu befolgen.
- c) Die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- d) Den FC Wallbach für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein van den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
- e) Den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten.
- f) Alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Wallbach hervorgehen.
- Art. 13

 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Pflichtverletzung

Art. 14 Vereinsmitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Boykott

Art. 15

Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende einer Saisonhälfte erfolgen.

Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens einen Monat vor der neuen Saisonhälfte schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen. Austrittserklärungen, die danach eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saisonhälfte wirksam.

Austritt

- Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- Art. 16

 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich den Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von

Ausschluss

14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.

Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurs Schrift am letzten Tag der Frist per Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 17

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Finanz. Verpflichtung

Kapitel 3 Organe

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 19 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Zeitpunkt

Art. 21 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

Geschäfte

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeitrage
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl und Abberufung
 - des Präsidenten
 - II. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - III. der Mitglieder der Revisionsstelle

- g) Definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren.
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Statutenäderungen
- k) Die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.
- Art. 22 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Ausserordentliche GV

Art. 23

Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien ausgenommen Passivmitglieder. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimm-/Wahlrecht

Art. 24

Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen
Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder,
für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren
obligatorisch.

Teilnahme

- Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal CHF 200.00 gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.
- Art. 25 Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste einzuladen.

Einladung

Art. 26 Anträge von Mitgliedern müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand begründet vorliegen.

Anträge

Art. 27

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Danach lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 22).

Leitung

Zusammensetzung

B. Vorstand

Art. 28

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar/Sekretar
- dem Kassier
- dem Leiter Spielkommission
- dem Leiter Juniorenkommission
- dem Leiter Sponsoring
- dem Beisitzer

Art. 29

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 30

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar.
Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.
Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein.

Anzahl

Aufgaben

Art. 31

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.
Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Sitzungen

Art. 32 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Unterschriften

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

C. Revisionsstelle

Art. 33

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der
Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind
sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische
Kenntnisse verfügen.

An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Art. 34

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Zusammensetzung

Aufgaben

Kapitel 4 Kommissionen

Art. 35

Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Senioren/Veteranenkommission. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in den Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

Kommissionen

Kapitel 5 Finanzen

Art. 36

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den
Mitgliederbeiträgen, Nettoerträgen aus Veranstaltungen,
Sponsoring, Clubwirtschaft etc. zusammen.

Einnahmen

Art. 37

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

Mitgliederbeitrage

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 38 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Separate Kassen

Art. 39

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrage beschränkt. Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

Kapitel 6 Statutenänderung

Art. 40

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung.
Mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten
Mitglieder haben sich für eine vorgeschlagene Änderung
auszusprechen, damit diese als angenommen gilt.

Beschluss

Art. 41 Antrage auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

Antrage auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Anträge

Kapitel 7 Auflösung des Vereins

Art. 42 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Beschluss

Art. 43 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Liquidation

Art. 44 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in Wallbach ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in Wallbach kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein in Wallbach vermachen.

Vermögensüberschuss

Kapitel 8 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. September 2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:

Ivan Brigante

Die Kassiererin:

Genehmiat durch:

ri/BE, den 27/11/2025

Dominique Schaub Leiter Rechtsdienst